

Presseerklärung zum Fall Daschner

Keine Folter in einem Rechtsstaat!

Wir, die im Strafverteidigernotdienst der Hansestadt Lübeck organisierten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, wenden uns mit allem Nachdruck gegen jedes staatliche oder nichtstaatliche Handeln, durch das einer Person vorsätzlich körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden.

Das ist Folter!

Wir verurteilen jeden Versuch, die vielfältigen und diffizilen Methoden der Folter wieder in unserem Rechtssystem zu verankern.

In einem Rechtsstaat hat Folter nichts zu suchen!

Die Rechtslage ist eindeutig:

Artikel 1 der UN-Konvention gegen Folter und Artikel 3 der europäischen Menschenrechtskonvention verbieten es dem Staat, Aussagen durch körperliche oder seelische Gewalt zu erzwingen.

In dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland ist das Verbot der Folter nicht nur in Artikel 1 GG festgeschrieben, sondern hat auch in Artikel 104 GG nochmals seinen ausdrücklichen Niederschlag gefunden, in welchem es heißt, dass festgehaltene Personen weder seelisch noch körperlich misshandelt werden dürfen.

Diese Maximen gelten ohne Einschränkung in allen Rechtsgebieten.

Eine Unterscheidung zwischen einem Eingriff nach den Vorschriften der Strafprozessordnung oder nach den Polizeigesetzen der Länder wird nicht gemacht. Die Strafprozessordnung verbietet nochmals die Androhung von Misshandlungen bei Vernehmungen und führt immer (!) zu einem Verbot, die erlangten Informationen im späteren Strafprozess zu verwerten. Das gilt selbst dann, wenn der Betroffene in die Verwertung einwilligt.

Das Strafgesetzbuch stellt gar die Erpressung einer Aussage unter Strafe.

Nach den Polizeigesetzen der Länder ist die Anwendung einfacher oder qualifizierter körperlicher Gewalt nur unter eng umrissenen und abschließend geregelten

Voraussetzungen zulässig.

Zur Erlangung einer Information darf auch nach den Polizeigesetzen körperliche Gewalt nicht angewandt werden.

Das Verbot der Folter gilt im Strafprozessrecht wie im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht uneingeschränkt und immer! Es gilt für das gesamte staatliche und nichtstaatliche Handeln.

Eine „Rettungsfolter“ gibt es ebenso wenig wie eine „saubere Folter“, die etwa durch die Anwesenheit eines Arztes gewährleistet sein soll.

Die Notwehr- und Notstandsvorschriften des Strafgesetzbuches - und so auch der sogenannte rechtfertigende Notstand gem. § 34 StGB - stehen den Bürgern, aber niemals dem Staate zu.

Die Unterzeichner appellieren deshalb an alle Verantwortlichen in den Polizeibehörden, in der Justiz und in den Ministerien auf Kommunal-, Länder- und Bundesebene:

Keine Folter in einem Rechtsstaat!

Lübeck, den 03. März 2003

Frank-Eckhard Brand, Joachim Büchau, Oliver Dedow, Heiko Deuster, Torsten Fuhr, Björn Hasselmeier, Elke Humbert, Bernd Kreuder-Sonnen, Andreas Mroß, Annette Ott, Kerstin Raber, Thomas Schüller, Christian Schumacher, Dr. Morten v. Holdt, Hans-Jürgen Wolter

Andreas Mroß | Rechtsanwalt | Fachanwalt für Strafrecht
Pleskowstr. 1 | 23564 Lübeck | Telefon: 0451-58 22 333 | Telefax | 0451-58 22 334
E-Mail: AndreasMross@aol.com | www.AndreasMross.com